

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

2124 /A.B..... BR/ 2005
zu 2316 /J..... BR/ 2005
Präs. am ... 25. Juli 2005

bm:bwk
 Bundesministerium für
 Bildung, Wissenschaft
 und Kultur

Herrn
 Präsidenten des Bundesrates
 Peter Mitterer
 Parlament
 1017 Wien

GZ 10.001/0008-III/4a/2005

Wien, 25. Juli 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2316/J-BR/2005 betreffend Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, die die Bundesräte Ana Blatnik, Kolleginnen und Kollegen am 25. Mai 2005 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 16.:

Für den Bereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 idgF., kommt mir als Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur keine Vollzugszuständigkeit zu. Gemäß Artikel III dieses Bundesgesetzes ist „mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ... der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.“ Daher wurde die in der Anfrage angesprochene und inzwischen beschlossene Regierungsvorlage auch vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eingebracht.

Weiters kommt dem Bund – ausgehend von Art. 14a Abs. 4 B-VG – hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens ausschließlich eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu (Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 idgF.).

Im Übrigen fällt der diesbezügliche schulische Regelungskomplex in die generelle Zuständigkeit der Länder nach Art. 14a Abs. 1 B-VG. Die einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze der Bundesländer haben die entsprechenden schulischen Regelungen zu treffen und u.a. eine Behördenzuständigkeit für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens festzulegen; so bestimmt etwa § 78 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985: „(1) Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.“.

Die Bundesministerin: